

BERUFSFÖRDERUNGSDIENST

Eingliederungs- und Zulassungsschein

Eingliederung in den öffentlichen Dienst





WEITERE BROSCHÜREN IM ÜBERBLICK

BFD

BERUFS FÖRDERUNGS DIENST

BF 01 – „Altes Recht“

Berufsförderung für SaZ und BO 41, deren Dienstverhältnis vor dem 26.07.2012 begründet wurde

BF 02 – „Neues Recht“

Berufsförderung für SaZ und BO 41, deren Dienstverhältnis nach dem 25.07.2012 begründet wurde

BF 03 – „SaZ < 4 und FWDL“

Berufsförderung für SaZ mit einer Verpflichtungszeit von weniger als 4 Jahren und Freiwilligen Wehrdienst Leistende

BF 05 – „Informationen für Arbeitgeber“

Informationen zu Netzwerkarbeit und Kooperationen

Längerdienende

BFD-Leistungen für Langdienende SaZ 20 (+)

Bundeswehrfachschulen – Wege zum Erfolg

Flyer Binnenarbeitsmarkt Bundeswehr
(BiAMBw)

Diese Informationsbroschüre soll das Beratungsgespräch mit dem Berufsförderungsdienst ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

WEITERE INFORMATIONSBROSCHÜREN DES BFD:
www.bfd.bundeswehr.de



INHALTSVERZEICHNIS

DIE EINGLIEDERUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN DIENST.....	4
WAS IST EIN ZULASSUNGSSCHEIN?.....	4
WAS IST EIN EINGLIEDERUNGSSCHEIN?.....	5
AUF EINEN BLICK: EINLIEDERUNGS- UND ZULASSUNGSSCHEIN.....	6
WER HAT ANSPRUCH AUF EINEN EINGLIEDERUNGS- ODER ZULASSUNGSSCHEIN?	7
WER HAT AUSSCHLIESSLICH ANSPRUCH AUF EINEN ZULASSUNGSSCHEIN?	7
WAS SIND VORBEHALTENE STELLEN?.....	8
WIE IST DAS ANTRAGSVERFAHREN?	8
RÜCKGABE ODER BESSER TAUSCH?	8
BEWERBUNGSVERFAHREN	9
WAS GESCHIEHT NACH EINER EINSTELLUNGSZUSAGE?	9
VORMERKSTELLEN	10
ANSCHRIFTEN DER BFD	11



DIE EINGLIEDERUNG

in den öffentlichen Dienst

Wenn Sie Ihre berufliche Zukunft im öffentlichen Dienst sehen, kann der Berufsförderungsdienst (BFD) der Bundeswehr beim Einstieg unterstützen. Sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, können Sie einen Zulassungs- oder Eingliederungsschein für einen bevorzugten Eintritt in den öffentlichen Dienst erhalten. Wir haben für Sie die häufigsten Fragen zusammengestellt und beantwortet.

WAS IST EIN ZULASSUNGSSCHEIN?

Der Zulassungsschein ist eine schriftlich erteilte Berechtigung, die es ermöglicht, sich um eine Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle im öffentlichen Dienst als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter beziehungsweise als Beamtin oder Beamter zu bewerben.

Der Zulassungsschein ermöglicht eine Einstellung bis acht Jahre nach Dienstzeitende.



ZULASSUNGSSCHEIN:

Der Anspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Bildung sowie auf Übergangsgebühren bleibt unverändert.



WAS IST EIN EINGLIEDERUNGSSCHEIN?

Der Eingliederungsschein ist eine schriftlich erteilte Berechtigung, die es ermöglicht, sich um eine Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle im öffentlichen Dienst als Beamtin oder Beamter zu bewerben.

Der Eingliederungsschein dient dem unmittelbaren Übergang aus dem Wehrdienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit (SaZ) in das Dienstverhältnis als Beamtin beziehungsweise Beamter.

! EINGLIEDERUNGSSCHEIN:

Nach der Erteilung des Eingliederungsscheins entfällt der Anspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Bildung nach der Wehrdienstzeit.

Wenn Sie bis zum Dienstzeitende noch nicht zur Beamtin bzw. zum Beamten ernannt worden sind, verlängert sich Ihr Dienstverhältnis als SaZ bis zum Tag vor der Ernennung, maximal um eineinhalb Jahre. Sollten Sie innerhalb der Dienstzeitverlängerung das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein beantragen, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein unanfechtbar festgestellt worden ist.

Beispiel:

Antrag auf Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein: 01.12.2024. Ende des Dienstverhältnisses als SaZ am 31.01.2025.

Wenn Sie mit dem Eingliederungsschein aus dem Dienst ausscheiden, haben Sie keinen Anspruch auf schulische und berufliche Bildung bzw. Übergangsgebühren. Im Falle der Rückgabe vor dem Dienstzeitende leben diese Ansprüche dagegen wieder auf. Beim Ausscheiden aus dem Dienst und Beibehaltung des Eingliederungsscheins leben die Ansprüche nicht auf.

Gemäß § 17 SVG zahlt die Bundeswehr Inhaberinnen und Inhabern eines Eingliederungsscheins nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Ausgleichsbezüge an Stelle von Übergangsgebühren. Diese Ausgleichsbezüge sind vorgesehen:

1. Wenn Sie Anwärterbezüge erhalten (z.B. als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) oder in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis als Beamtin oder Beamter stehen und hier Bezüge erhalten - Die Zahlung erfolgt dann in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Anwärter-/Ausbildungsbezügen und dem Grundgehalt der letzten Dienstbezüge als SaZ.
2. Wenn Sie Dienstbezüge als Beamtin oder Beamter erhalten, dann wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt dieser Dienstbezüge und dem Grundgehalt der letzten Dienstbezüge als SaZ gezahlt.

Die Ausgleichsbezüge erhalten Sie nicht, wenn Sie nach Ende der Dienstzeitverlängerung weder Anwärter- noch Dienstbezüge als Beamtin oder Beamter erhalten. Da Sie in diesem Fall keinerlei Leistungen zum Lebensunterhalt seitens der Bundeswehr erhalten, sollten Sie umgehend den BFD aufsuchen.

AUF EINEN BLICK:

Eingliederungs- und Zulassungsschein

Einzelheiten zum Zahlungsverfahren erfahren Sie bei Ihrer Gebühnis zahlenden Stelle.

	EINGLIEDERUNGS- SCHEIN	ZULASSUNGS- SCHEIN
Eintritt in die Beamtenlaufbahn	ja	ja
Übernahme als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter	nein	ja
Verlängerung der Dienstzeit bis zur Verbeamtung (max. 1,5 Jahre)	ja	nein
Übergangsbeihilfe wird gekürzt um	75 %	50 %
Anspruch auf Übergangsgebühnisse	nein	ja
Anspruch auf Ausgleichsbezüge (bis zu 10 Jahre)	ja	nein

WER HAT ANSPRUCH

auf einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein?

- » SaZ, deren Dienstverhältnis wegen Ablaufs einer festgesetzten Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren endet.
- » SaZ, deren Entlassung wegen Dienstunfähigkeit verfügt wird, nachdem
 - » ihre Dienstzeit auf zwölf oder mehr Jahre festgesetzt worden ist und sie mindestens vier Jahre ihrer Dienstzeit abgeleistet haben oder
 - » sie sich für zwölf oder mehr Jahre verpflichtet haben, ihre Dienstzeit aber im Hinblick auf eine besondere Ausbildung zunächst für einen kürzeren Zeitraum festgesetzt wurde und sie mindestens vier Jahre ihrer Dienstzeit abgeleistet haben.
- » Wiedereingestellte SaZ mit einer Gesamtdienstzeit von zwölf oder mehr Jahren können einen Eingliederungsschein nur dann erhalten, wenn
 - » nach Beendigung des früheren Dienstverhältnisses Übergangsgebühren nicht zugestanden haben oder
 - » das letzte Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet hat.

Die Erteilung eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins ist ausgeschlossen, wenn die Soldatin oder der Soldat rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist.



WER HAT AUSSCHLIESSLICH ANSPRUCH

auf einen Zulassungsschein?

- » Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis vor dem vollendeten 40. Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung endet. Der Zulassungsschein kann auch erteilt werden, wenn die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht.
- » Berufsoffiziere im fliegerischen Dienst mit besonderer Altersgrenze (BO 41).



WAS SIND VORBEHALTENE STELLEN?

Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben eine bestimmte Anzahl von Stellen für die Einstellung von Soldatinnen und Soldaten mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein vorzubehalten (einfacher und mittlerer Dienst jede sechste, gehobener Dienst jede neunte und Tarifbeschäftigte jede zehnte Stelle). Es gibt aber Ausnahmen. Beispielsweise gibt es keine vorbehaltenen Stellen im höheren Dienst, als Lehrerin oder Lehrer und im Polizeivollzugsdienst.

Vorbehaltene Stellen auf Bundesebene werden bei der Vormerkstelle des Bundes (Bundesverwaltungsamt), für die Länder und Gemeinden bei der Vormerkstelle des jeweiligen Landes erfasst. Die Anschriften aller Vormerkstellen finden Sie auf Seite 10 dieser Broschüre. Auf www.bfd.bundeswehr.de finden Sie zusätzlich eine Liste mit Ansprechpersonen sowie deren Kontaktdaten und E-Mail-Adressen.

WIE IST DAS ANTRAGSVERFAHREN?

Sie beantragen den Eingliederungs- beziehungsweise Zulassungsschein bei Ihrem BFD.

Da Ihnen der Eingliederungs- oder Zulassungsschein nur bis Dienstzeitende erteilt werden kann, muss Ihr Antrag rechtzeitig beim BFD vorliegen. Der BFD stellt Ihnen im Regelfall zunächst eine schriftliche Bestätigung über Ihren Anspruch aus. Damit können Sie sich bereits auf vorbehaltene Stellen bewerben.

Der jeweilige Originalschein wird Ihnen spätestens am letzten Tag Ihrer festgesetzten Dienstzeit ausgehändigt.



RÜCKGABE ODER BESSER TAUSCH?

8
JAHRE
FRIST

Bis zum Ende der Dienstzeit können Sie die Originalbestätigung an den zuständigen BFD zurückgeben bzw. bei Bedarf tauschen. Nach Dienstzeitende können die Originalscheine zurückgegeben werden, wenn sie nicht zur Eingliederung in den öffentlichen Dienst genutzt wurden.

Hier ist beim Zulassungsschein eine Frist von acht Jahren zu beachten.

BEWERBUNGSVERFAHREN

Bewerbungen erfolgen über Ihren BFD bei den Vormerkstellen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie eine Einstellung anstreben. Im Hinblick auf die Bewerbungsschlusstermine sollte dies möglichst 18 Monate vor Ihrem geplanten Einstellungstermin erfolgen, damit Sie an den im öffentlichen Dienst üblichen Auswahlverfahren teilnehmen können.

Jede Vormerkstelle hat für ihren Bereich Informationen zum Verfahren zusammengestellt sowie

Anträge beziehungsweise Bewerbungsvordrucke entwickelt. Diese, sowie Angaben zu potenziellen Einstellungsbehörden, -terminen und weitere nützliche Hinweise, erhalten Sie unter anderem in den Broschüren der Vormerkstellen oder im Internet (siehe Seite 10).

Über das weitere Verfahren informiert Sie die Vormerkstelle.

EINSTELLUNGSVERFAHREN

Zunächst müssen Sie die für die jeweilige Stelle vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies können beispielsweise sein:

- » ein bestimmter Schulabschluss,
- » berufliche Erfahrungen oder fachliche Qualifikationen,
- » charakterliche Eignung (zum Beispiel geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, keine Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, Disziplinarverfahren).

Weiterhin ist das Bestehen des Auswahlverfahrens Voraussetzung. Erst wenn die Einstellungsbehörde Ihre Eignung festgestellt hat und Sie sie im Rahmen der Bestenauslese von sich überzeugt haben, weist die Vormerkstelle Sie dieser Behörde zu. BFD und Vormerkstelle haben keinen Einfluss auf die Entscheidung der Einstellungsbehörde.

Es besteht trotz Eingliederungs- beziehungsweise Zulassungsschein kein Anspruch, auf eine vorbehaltene Stelle eingestellt zu werden!

EINSTELLUNGSZUSAGE

Nach Ihrer erfolgreichen Einstellung wird der Eingliederungs- oder Zulassungsschein bei Ihrer Dienststelle zu Ihrer Personalakte genommen.

Sind Sie als Inhaberin oder Inhaber des Eingliederungsscheins auf eine andere als eine vorbehaltene Stelle

eingestellt worden, können Sie auf Antrag den Eingliederungsschein in Ihre Personalakte aufnehmen lassen, um Ausgleichsbezüge zu erhalten. Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem zuständigen BFD.

VORMERKSTELLEN

VORMERKSTELLEN

DES **BUNDES/** **LÄNDER:**

Bundesverwaltungsamt

Vormerkstelle des Bundes (SQ 1)
Godesberger Allee 99
50728 Köln
Tel.: 0228 / 99 358 - 74781 / - 71504
www.bva.bund.de

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Tübingen
Vormerkstelle des Landes
Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Tel.: 07071 / 757 3589 / - 3106
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Bayern

Bayer. Landesamt für Steuern
Vormerkstelle des Freistaates Bayern
Krellingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 / 991 - 1917
www.lfst.bayern.de/ausbildung-karriere/vormerkstelle-des-freistaates-bayern

Berlin

Verwaltungsakademie Berlin
Vormerkstelle des Landes Berlin
Turmstraße 86
10559 Berlin
Tel.: 030 / 90229 - 8045
www.berlin.de/vak/lernen-und-qualifizieren/vormerkstelleberlin

Brandenburg

Ministerium des Innern und
für Kommunales
Referat 43 (Vormerkstelle)
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 866 - 2439
www.mik.brandenburg.de

Bremen

Vormerkstelle des Landes Bremen
Senator für Finanzen
Referat 33
Am Tabakquartier 56
28197 Bremen
Tel.: 0421 / 581 - 5333
www.finanzen.bremen.de

Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt
Hamburg
Personalamt/Vormerkstelle - P 322
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Tel.: 040 / 42831 - 1434 / - 2142
www.hamburg.de/vormerkstelle

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
Vormerkstelle des Landes
Hessen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Tel.: 0641 / 303 - 2011
www.rp-giessen.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Zentrales Personalmanagement
Vormerkstelle
Schloßstraße 9-11, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 588 - 14542
www.karriere-in-mv.de/vormerkstelle

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für
Inneres, Sport und Digitalisierung
Referat 74/ Vormerkstelle
Postfach 221
30002 Hannover
Tel.: 0511 / 120 - 6323
www.mi.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Köln
Vormerkstelle NRW
Zeughausstr. 2-8
50667 Köln
Tel.: 0221 / 147 - 3478
www.bezreg-koeln.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Vormerkstelle des Landes
Rheinland-Pfalz
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Tel.: 0651 / 9494 - 254
www.add.rlp.de

Saarland

Ministerium für Inneres, Bauen
und Sport
Vormerkstelle
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 501 - 2117
www.saarland.de

Sachsen

Landesdirektion Sachsen
Referat Personal (Vormerkstelle)
Alchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz
Tel.: 0371 / 532 - 2126
www.lds.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 105 – Personalentwicklung,
Aus- und Fortbildung –
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle/Saale
Tel.: 0345 / 514 - 1098
www.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes
Schleswig-Holstein
Vormerkstelle – IV 327
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988 - 31327 - 3110
www.schleswig-holstein.de

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 120 - Vormerkstelle
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar
Tel.: 0361 / 57332 - 1219 / - 1220
www.thueringen.de/de/tlvwa

BERUFSFÖRDERUNGSDIENST



**Karrierecenter der Bundeswehr
Berlin**
- Berufsförderungsdienst Potsdam -
Behlertstraße 4
14467 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 2978-223
FspNBw: 90 8572-223

**Karrierecenter der Bundeswehr
Dresden**
- Berufsförderungsdienst -
August-Bebel-Straße 19
01219 Dresden
Tel.: +49 (0)351 4654-4117
FspNBw: 90 8911-4117

**Karrierecenter der Bundeswehr
Düsseldorf**
- Berufsförderungsdienst NRW Köln -
Brühler Straße 309
50968 Köln
Tel.: +49 (0)221 934503-4321
FspNBw: 90 3813-4321

**Karrierecenter der Bundeswehr
Düsseldorf**
- Berufsförderungsdienst NRW Münster -
Niederdingstraße 24
48155 Münster
Tel.: +49 (0)251 60948-304
FspNBw: 90 3324-304

**Karrierecenter der Bundeswehr
Erfurt**
- Berufsförderungsdienst -
Zeppelinstraße 18
99096 Erfurt
Tel.: +49 (0)361 342-85810
FspNBw: 90 8700-85810

**Karrierecenter der Bundeswehr
Hannover**
- Berufsförderungsdienst -
Ada-Lessing-Straße 119
30657 Hannover
Tel.: +49 (0)511 6798-447
FspNBw: 90 2225-447

**Karrierecenter der Bundeswehr
Kassel**
- Berufsförderungsdienst -
Falderbaumstraße 16b
34123 Kassel
Tel.: +49 (0)561 9940500-427
FspNBw: 90 4353-427

**Karrierecenter der Bundeswehr
Kiel**
- Berufsförderungsdienst -
Rostocker Straße 2
24106 Kiel
Tel.: +49 (0)431 384-7963
FspNBw: 90 7400-7963

**Karrierecenter der Bundeswehr
Magdeburg**
- Berufsförderungsdienst -
Am Buckauer Tor 2
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (0)391 662462-611
FspNBw: 90 8844-611

**Karrierecenter der Bundeswehr
Mainz**
- Berufsförderungsdienst Koblenz -
Ellingshohl 69-75
56076 Koblenz
Tel.: +49 (0)261 679992-5178
FspNBw: 90 4813-5178

**Karrierecenter der Bundeswehr
München**
- Berufsförderungsdienst -
Dachauer Straße 128
80637 München
Tel.: +49 (0)89 1249-5813
FspNBw: 90 6227-5813

**Karrierecenter der Bundeswehr
Nürnberg**
- Berufsförderungsdienst -
Allersberger Straße 190
90461 Nürnberg
Tel.: +49 (0)911 4396-232
FspNBw: 90 6732-232

**Karrierecenter der Bundeswehr
Saarlouis**
- Berufsförderungsdienst -
Wallerfanger Straße 31
66740 Saarlouis
Tel.: +49 (0)6831 1271-2549
FspNBw: 90 4730-2549

**Karrierecenter der Bundeswehr
Schwerin**
- Berufsförderungsdienst -
Schloßgartenallee 66
19061 Schwenn
Tel.: +49 (0)385 3051-402
FspNBw: 90 8637-402

**Karrierecenter der Bundeswehr
Stuttgart**
- Berufsförderungsdienst -
Heilbronner Straße 188
70191 Stuttgart
Tel.: +49 (0)711 2540-3836
FspNBw: 90 5824-3836

**Karrierecenter der Bundeswehr
Wilhelmshaven**
- Berufsförderungsdienst -
Ebertstraße 74
26382 Wilhelmshaven
Tel.: +49 (0)4421 4838-3211
FspNBw: 90 2813-3211

MEHR UNTER:
WWW.BFD.BUNDESWEHR.DE

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr
II 2.3 BFD
Brühler Str. 309
50968 Köln

Entwurf, Layout und Druck:
Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr, DL I 4
Zentraldruckerei BAIUDBw

Bildnachweise:
© Bundeswehr

Neudruck 2026

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit der Bundeswehr.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR